

Empfehlung zu § 17 Abs. 1 PThG 2024

Empfehlung für die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften zu den
Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie)
gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
(BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Autor:innen: Vertreter:innen des Gesundheitsressorts

Wien, 2026. Stand: 7. Mai 2026

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innen ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Vorwort

Empfehlung des Gesundheitsressorts bezüglich der Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 samt Qualifikationsprofil auf Grundlage des Beschlusses des Psychotherapiebeirats vom 17.03.2026

Mit 01.10.2026 wird die Psychotherapie-Ausbildung in Österreich auf Grundlage des Psychotherapiegesetzes 2024 – PThG 2024, BGBl. I Nr. 49/2024, sowie der Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung – PTh-AAQV 2024, BGBl. II Nr. 292/2024, neu geregelt.

Die postgraduelle psychotherapeutische Fachausbildung dient im Sinne des § 9 PThG 2024 der Qualifizierung der Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision für die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung der Psychotherapie in einer der psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) bzw. einer anerkannten psychotherapeutischen Methode. Die psychotherapeutische Fachausbildung hat sich an den psychotherapiewissenschaftlichen Ausrichtungen (Cluster) gemäß § 7 Abs. 1 PThG 2024 (Humanistische Therapie, Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie, Systemische Therapie und Verhaltenstherapie) zu orientieren.

Im Rahmen der psychotherapeutischen Fachausbildung sind fachlich-methodische, berufsethische und berufsrechtliche sowie wissenschaftliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sowie sozialkommunikative und selbstreflexive Fertigkeiten und Kompetenzen gemäß der PTh-AAQV 2024 zu erwerben.

Der Erwerb der psychotherapeutischen Handlungskompetenz für eine umfassende versorgungswirksame psychotherapeutische Tätigkeit im institutionellen und niedergelassenen Bereich der psychotherapeutischen Versorgung im Sinne des § 6 PThG 2024 hat insbesondere im Rahmen der Durchführung von psychotherapeutischen Behandlungen durch die Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision unter Anleitung und Aufsicht sowie unter Lehrsupervision zu erfolgen.

In Fachausbildung stehende Personen der Psychotherapie sind nach Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) berechtigt und im Rahmen ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit verpflichtet, die Bezeichnung „Psychotherapeutin in Fachausbildung unter

Lehrsupervision“, „Psychotherapeut in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ bzw. „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ in ungekürzter Form zu führen. Die Berechtigung zur Führung dieser Bezeichnungen ist den in die Berufsliste (Psychotherapie) als solche eingetragenen Personen vorbehalten und endet mit der Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) gemäß § 25 PThG 2024 oder mit dem Ausscheiden aus der psychotherapeutischen Fachausbildung.

Dies bildet die der Psychotherapie-Ausbildung inhärente Theorie-Praxis-Verschränkung auf gesetzlicher Ebene ab.

In der Erlernung des Berufes wird von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Fachausbildung unter Lehrsupervision ein besonders verantwortungsvoller und fachlich qualifizierter Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen gefordert, mit denen sie durch die Ausbildung in eine psychotherapeutische Beziehung eintreten. Den psychotherapeutischen Fachgesellschaften kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, zu prüfen, ob die Ausbildungskandidat:innen die Voraussetzungen erfüllen, die gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 jedenfalls gegeben sein müssen, damit die Bestätigung zur Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) ausgestellt werden kann.

Die vorliegende Empfehlung enthält eine idealtypische Präzisierung dieser Voraussetzungen in Gestalt eines Qualifikationsprofils, dem zu entnehmen ist, welche absolvierten Inhalte und Veranstaltungen geeignet sind, um den Vorgaben des § 17 Abs. 1 PThG 2024 aus fachlicher Sicht zu entsprechen. Überdies wird den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften empfohlen, die Zuordnung (auch Anrechnung genannt) von absolvierten Inhalten und Veranstaltungen auf das Qualifikationsprofil nach den unten erläuterten Gesichtspunkten vorzunehmen.

Die vorliegende Empfehlung legt den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften auf diese Weise nahe, die Vorgaben des § 17 Abs. 1 PThG 2024 innerhalb eines gemeinsamen Orientierungsrahmens umzusetzen. Ausbildungskandidat:innen eröffnet ein solches Vorgehen überdies ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit in Hinblick auf die Absolvierung aller drei Ausbildungsabschnitte gemäß § 10 PThG 2024. Mit der Darstellung des erwähnten Qualifikationsprofils wird überdies zum Ausdruck gebracht, dass mit der Eintragung in die Berufsliste eine besondere gesellschaftliche Verantwortung verbunden ist. Dazu gehört in Verbindung mit dem Erbringen einer qualitativ hochwertigen Versorgungsleistung in der unmittelbaren psychotherapeutischen Behandlung von

Patient:innen auch das Bemühen um Förderung und Wahrung des Ansehens des psychotherapeutischen Berufsstandes, um so das für die Erfüllung psychotherapeutischer Aufgaben unabdingbare Vertrauen zwischen Angehörigen des psychotherapeutischen Berufes einerseits und psychotherapiebedürftigen Menschen andererseits zu erhalten und diesem Vertrauen tatsächlich gerecht werden zu können.

Der vorliegenden Empfehlung liegen zahlreiche Diskussionen und Gesprächsrunden zu Grunde, die insbesondere mit den Clustersprecher:innen, im Psychotherapiebeirat und seinen Ausschüssen, in Vernetzungstreffen mit den Universitäten, den Berufsverbänden (ÖBVP, VÖPP), in Workshops der GÖG und in den Psychotherapeutischen Fachgesellschaften geführt wurden.

Inhalt

Vorwort	3
1. Präambel	8
1.1 Die Eintragung in die Berufsliste im dritten Abschnitt der Psychotherapie-Ausbildung	8
1.2 Die Bestätigung der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft	9
1.3 Vorgehen bei Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums der Psychotherapie an einer öffentlichen Universität	9
1.4 Vorgehen bei Abschluss eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 11 PThG 2024 an einer öffentlichen Universität	10
2 Anmerkungen zur Anerkennung (Anrechnung) von absolvierten Inhalten und Veranstaltungen	11
2.1 Vorgehen der Fachgesellschaft.....	11
2.2 Das Kriterium der Gleichwertigkeit	11
2.3 Zum Workload von absolvierten Einheiten der psychotherapeutischen Selbsterfahrung und psychotherapeutischen Supervision	12
2.4 Der Nachweis von Inhalten und Veranstaltungen auf den dritten Ausbildungsabschnitt	13
3 Ausführungen zur Struktur des Qualifikationsprofils (Anlage)	15
3.1 Drei Modulbereiche	15
3.2 Modulblöcke (I bis XI)	15
3.3 Angaben über den nachzuweisenden Workload.....	16
3.4 Angaben zur Qualifikation der Lehrenden	17
3.5 Angaben zu Sozialform (Setting) der Veranstaltungen	17
4 Ausführungen zu den Modulbereichen, Modulblöcken und Modulen	19
A) Grundlagen der Psychotherapie und psychotherapeutische Basiserfahrungen (90 ECTS)	19
I. Grundlagen der Psychotherapie I: Kernfächer.....	19
II. Grundlagen der Psychotherapie II: Interdisziplinäre Fächer	20
III. Grundlagen der Psychotherapie III: Allgemeine Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens	21
IV. Psychotherapeutische Basiserfahrungen 1: Praktikumserfahrungen und psychotherapeutische Supervision	22
V. Psychotherapeutische Basiserfahrungen 2: Psychotherapeutische Selbsterfahrung	22
B) Cluster-/ methodenspezifische Vertiefung (80 ECTS).....	23
VI. Cluster-/ methodenspezifische Vertiefung.....	23

VII. Cluster-/ methodenspezifische Theorie und Methodik.....	25
VIII. Praktikum und cluster-/ methodenspezifische Supervision	25
IX. Psychotherapeutische Selbsterfahrung	26
X. Cluster-/ Methodenspezifische Schwerpunktsetzungen	26
Masterarbeit/Defensio (inklusive allfälliger weiterer Schwerpunktsetzungen) (30 ECTS) ..	27
Anlage	28
Empfehlung eines Qualifikationsprofils als Voraussetzung für die Eintragung in die	
Berufsliste (Psychotherapie) gemäß § 17 Abs. 1 PThG	28
Literaturverzeichnis	34
Abkürzungen.....	35

1. Präambel

1.1 Die Eintragung in die Berufsliste im dritten Abschnitt der Psychotherapie-Ausbildung

Die Psychotherapie-Ausbildung umfasst gemäß § 10 Abs. 1 PThG 2024 in der Regel drei Ausbildungsabschnitte sowie die Psychotherapeutische Approbationsprüfung:

- ein Bachelorstudium gemäß § 11 PThG 2024 in Verbindung mit der Anlage zum PThG 2024 oder ein gleichgestelltes (Bachelor-)Studium gem. § 10 Abs. 2 im Umfang von 180 ECTS,
- ein Masterstudium der Psychotherapie gem. § 12 in Verbindung mit der Anlage zum PThG 2024 oder ein gleichgestelltes (Master-)Studium gem. § 10 Abs. 3 im Umfang von zumindest 120 ECTS und
- eine Fachausbildung in einem dritten, postgraduellen Abschnitt iSd §§ 13, 17 PThG 2024 sowie gem. § 5 PTh-AAQV 2024 im Umfang von zumindest 2.050 Stunden.

§ 10 Abs. 2 und 3 PThG 2024 enthält darüber hinaus dem ersten und/oder zweiten Ausbildungsabschnitt gleichgestellte Studien, Ausbildungen und Weiterbildungen.

Während der Absolvierung des 3. Ausbildungsabschnittes haben Ausbildungskandidat:innen gem. § 17 Abs. 1 PThG 2024 bei der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin bzw. dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) zu beantragen.

Wird diesem Antrag stattgegeben, wird mit dieser Eintragung gem. § 17 Abs. 2 PThG 2024 die Bezeichnung:

- „Psychotherapeutin in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ (weiblich),
- „Psychotherapeut in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ (männlich),
- „Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision“ (divers, inter, offen, keine Angabe)

erlangt.

Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision sind gem. § 17 Abs. 3 PThG 2024 „zur Ausübung der Psychotherapie unter Anleitung und Aufsicht sowie unter Lehrsupervision“ und somit zur psychotherapeutischen Behandlung von kranken und leidenden Menschen berechtigt (und im Zuge der Absolvierung des 3. Ausbildungsabschnittes auch verpflichtet). Dies wird im Folgenden, in Anlehnung an die bisherige sogenannte „Statusvergabe“, „Status neu“ genannt.

1.2 Die Bestätigung der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft

Ausbildungskandidat:innen haben für die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) der Behörde, welche die Berufsliste (Psychotherapie) führt, „eine Bestätigung der Psychotherapeutischen Fachgesellschaft“ vorzulegen, in der die Psychotherapeutische Fachgesellschaft gem. § 17 Abs. 1 PThG 2024 jedenfalls die Aufnahme in die Fachgesellschaft und die „Absolvierung der jeweils cluster- und methodenspezifischen Theorie, psychotherapeutischen Selbsterfahrung und Supervision“ im Umfang von 5000 Stunden Workload (200 ECTS) zu bestätigen hat.

In diesem Zusammenhang ist es die Aufgabe der Ausbildungskandidat:innen, der Fachgesellschaft gegenüber darzulegen, welche Theorieveranstaltungen, Selbsterfahrungseinheiten und Supervisionseinheiten sie absolviert sowie psychosoziale Praktikumserfahrungen gesammelt haben, im Sinne der vorliegenden Empfehlung des Qualifikationsprofils in der Anlage. Es ist Aufgabe der Psychotherapeutischen Fachgesellschaften, dies zu prüfen und im Fall einer erfolgreichen Prüfung eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

1.3 Vorgehen bei Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums der Psychotherapie an einer öffentlichen Universität

Haben Ausbildungskandidat:innen ein ordentliches Masterstudium der Psychotherapie mit einem Workload von 120 ECTS an einer inländischen öffentlichen Universität abgeschlossen, so haben die Fachgesellschaften zu prüfen, welche weiteren Veranstaltungen mit einem Workload von insgesamt 80 ECTS absolviert werden müssen, damit der Nachweis über die Absolvierung von 200 ECTS gem. § 17 Abs. 1 PThG 2024 als erbracht angesehen werden kann. Dabei ist anzustreben, dass mit der Absolvierung von

Veranstaltungen mit einem Workload von insgesamt 80 ECTS der Struktur des Qualifikationsprofils bestmöglich entsprochen werden kann.

Für diese Prüfung haben Ausbildungskandidat:innen, die über den Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums der Psychotherapie an einer öffentlichen Universität verfügen, der Fachgesellschaft für die Ausstellung der erforderlichen Bestätigung den Abschluss dieses Studiums sowie die Absolvierung entsprechender ergänzender Inhalte oder Veranstaltungen im Umfang von 80 ECTS nachzuweisen.

1.4 Vorgehen bei Abschluss eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 11 PThG 2024 an einer öffentlichen Universität

Die oben ausgewiesenen 80 ECTS können insbesondere durch die Absolvierung von Bachelorstudien gemäß § 11 PThG 2024 iVm der Anlage zum § 11 erlangt werden. Sofern Ausbildungskandidat:innen ein Bachelorstudium gemäß § 11 PThG 2024 iVm der Anlage zum § 11 absolviert haben, können die dort absolvierten cluster-/ methodenspezifischen Inhalte ungeachtet der nachfolgenden Ausführungen im Hinblick auf die 5000 Stunden gem. § 17 Abs. 1 PThG 2024 anerkannt (angerechnet) bzw. nachgewiesen werden.

2 Anmerkungen zur Anerkennung (Anrechnung) von absolvierten Inhalten und Veranstaltungen

2.1 Vorgehen der Fachgesellschaft

Die Psychotherapeutische Fachgesellschaft, in welcher der dritte Ausbildungsabschnitt absolviert wird, entscheidet, welche Inhalte oder Veranstaltungen mit welchem Workload auf welche Bereiche (Module) des Qualifikationsprofils anerkannt (angerechnet) werden. Voraussetzung dafür ist die Einbringung eines Ansuchens der Ausbildungskandidat:in an die Fachgesellschaft auf die Anrechnung (Anerkennung) von bereits absolvierten Inhalten und Veranstaltungen.

2.2 Das Kriterium der Gleichwertigkeit

Psychotherapeutische Fachgesellschaften haben über die Anerkennung (Anrechnung) von bereits absolvierten Inhalten oder Veranstaltungen gemäß § 16 PThG 2024 nach dem Kriterium der Gleichwertigkeit zu entscheiden. Es ist zu prüfen, ob diese Inhalte oder Veranstaltungen aus der Sicht der Fachgesellschaft in Hinblick auf den Inhalt der Zielsetzung der Qualifizierung von Lehrenden, den Umfang des Workloads, das Setting und die Qualifikation der Lehrenden im Vergleich mit den Veranstaltungen als gleichwertig anzusehen sind, wobei sie in idealtypischer Weise der Struktur des Qualifikationsprofils (siehe Anlage) entsprechen sollten. Ist dieses Kriterium aus der Sicht der Fachgesellschaft in einer begründbaren Weise erfüllt, können Inhalte und Veranstaltungen auf einzelne Positionen (Module) des Qualifikationsprofils auch dann angerechnet werden, wenn die Bezeichnung der Lehrveranstaltung, der Workload der Veranstaltung, die Qualifikation der Lehrenden oder die Sozialform (Setting), in der die Veranstaltung durchgeführt wurde, in einer vertretbaren Weise von der idealtypischen Darstellung der Struktur des Qualifikationsprofils gemäß Anlage abweicht.

Psychotherapeutischer Supervision und psychotherapeutischer Selbsterfahrung ist gemäß PThG 2024 inhärent, dass sie von Psychotherapeut:innen angeboten und durchgeführt wird.

Grundsätzlich können Inhalte oder Veranstaltungen unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Gleichwertigkeit von Ausbildungskandidat:innen angeführt und von Fachgesellschaften anerkannt (angerechnet) werden, die im Rahmen eines (weiteren) Bachelor-, Diplom-, Master- oder Doktoratsstudiums absolviert oder auch in anderen Kontexten (etwa von Psychotherapeutischen Fachgesellschaften) angeboten und absolviert wurden. Dazu zählen auch allfällige Aufnahmeverfahren und -prozesse. Der Zeitpunkt des Besuchs dieser Veranstaltungen kann vor, während oder nach der Absolvierung eines Masterstudiums der Psychotherapie liegen, wobei unter Bedachtnahme auf das In Abstimmung des Curriculums der Fachgesellschaft für den 3. Ausbildungsabschnitt die Veranstaltungen vor oder nach dem Beginn des 3. Ausbildungsabschnittes absolviert worden sein kann.

Haben Ausbildungskandidat:innen ein ordentliches Masterstudiums der Psychotherapie an einer öffentlichen Universität absolviert, so erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit von absolvierten Inhalten oder Veranstaltungen im Sinne des Abschnitts 1.3 nur in Hinblick auf jene Veranstaltungen, die in Ergänzung zu diesem Masterstudium mit einem Workload von insgesamt 80 ECTS anzuerkennen (anzurechnen) sind. Diese 80 ECTS reduzieren sich um jene cluster-/methodenspezifische Inhalte, die im Rahmen eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 11 PThG 2024 iVm der Anlage zum § 11 absolviert wurden.

2.3 Zum Workload von absolvierten Einheiten der psychotherapeutischen Selbsterfahrung und psychotherapeutischen Supervision

Supervisions- und Selbsterfahrungsprozesse zielen darauf ab, dass die Befassung mit den Themen, die in den Supervisions- und Selbsterfahrungseinheiten in Präsenz besprochen und bearbeitet werden, auch außerhalb dieser Einheiten seine Fortsetzung findet. Daher wird für die Bestimmung des Workloads von psychotherapeutischer Supervision und Selbsterfahrung empfohlen:

- Ein ECTS Selbsterfahrung gilt als erbracht, wenn 15 Einheiten an psychotherapeutischer Selbsterfahrung im Umfang von jeweils 45 Minuten in Präsenz durchgeführt wurden.
- Ein ECTS Supervision gilt als erbracht, wenn 15 Einheiten an psychotherapeutischer Supervision im Umfang von jeweils 45 Minuten in Präsenz durchgeführt wurden.

2.4 Der Nachweis von Inhalten und Veranstaltungen auf den dritten Ausbildungsabschnitt

Die Zuerkennung des sogenannten „Status neu“ kann gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 erst dann erfolgen, wenn sich die Ausbildungskandidat:innen im dritten Abschnitt der Psychotherapeutischen Ausbildung befinden. Die Prüfung von Inhalten und Veranstaltungen im Hinblick auf den Nachweis der 200 ECTS erfolgt daher während der Absolvierung des dritten Ausbildungsabschnittes und müssen diesbezügliche Inhalte im Curriculum der Fachgesellschaft für den dritten Ausbildungsabschnitt getrennt vom Kerncurriculum ausgewiesen werden. Das Kerncurriculum des dritten Ausbildungsabschnittes umfasst jedenfalls mindestens 2.050 Stunden.¹

In diesem Sinn können zum Beispiel psychotherapeutische Selbsterfahrungseinheiten, die für die Erfüllung der Vorgaben zur Erreichung des „Status neu“ nicht herangezogen werden müssen, auf den dritten Ausbildungsabschnitt gem. § 16 PThG 2024 angerechnet (anerkannt) werden. Dabei sind allerdings zwei Gesichtspunkte zu beachten:

- Der Workload der gesamten psychotherapeutischen Ausbildung gemäß PThG 2024 umfasst bis zur Ablegung der Approbationsprüfung in der Regel 180 ECTS (Bachelorstudium), plus 120 ECTS (Masterstudium der Psychotherapie), plus mindestens 2.050 Stunden (82 ECTS, 3. Ausbildungsabschnitt).

¹ In diesem Zusammenhang wird den Fachgesellschaften empfohlen, im Curriculum für den dritten Ausbildungsabschnitt gegebenenfalls darzulegen, welche Veranstaltungen, die auf einzelne Positionen (Module) des Qualifikationsprofils anzurechnen (anzuerkennen) sind, bereits vor dem Beginn des dritten Ausbildungsabschnitts absolviert sein sollten oder je nach Voraussetzungen der Fachgesellschaften zur Aufnahme in diese, vor dieser absolviert sein müssen.

- Veranstaltungen, deren Workload in den 180 ECTS des Bachelorstudiums oder in den 120 ECTS des Masterstudiums enthalten sind, können auf die 200 ECTS gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 angerechnet (anerkannt) werden.

Die Psychotherapie-Ausbildung sollte sich in allen drei Ausbildungsabschnitten durch eine enge Theorie-Praxis-Verschränkung auszeichnen.

Gemäß § 13 Abs. 2 PThG 2024 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 PTh-AAQV 2024 haben die Curricula des 3. Ausbildungsabschnittes neben der psychotherapeutischen Praxis (Krankenbehandlung) und deren Supervision auch Theorieseminare und psychotherapeutische Selbsterfahrung zu beinhalten.

3 Ausführungen zur Struktur des Qualifikationsprofils (Anlage)

Die Begriffe Modul, Modulbereich oder Modulblock stehen für Ausbildungsinhalte und Ausbildungsbereiche, die der Vermittlung und Aneignung von psychotherapeutischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen.

Die Vermittlung und Aneignung dieser psychotherapeutischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen kann im Zuge des Besuchs unterschiedlicher Studien sowie Aus- und Weiterbildungen erfolgen.

3.1 Drei Modulbereiche

Die Struktur des Qualifikationsprofils weist drei Modulbereiche auf:

- A) Grundlagen der Psychotherapie und psychotherapeutische Basiserfahrungen (90 ECTS)
- B) Kohärente cluster-/methodenspezifische Vertiefung (80 ECTS)
- C) Masterarbeit/Defensio (inklusive allfälliger weiterer Schwerpunktsetzungen) (30 ECTS)

3.2 Modulblöcke (I bis XI)

Den drei Modulbereichen sind gemäß Anhang insgesamt elf Modulblöcke (I bis XI) zugeordnet. In den Spalten 1 und 2 der Übersicht über die Struktur des Qualifikationsprofils sind diese elf Modulblöcke, die diesen Modulblöcken zugeordneten Module sowie die Inhalte angeführt, mit denen sich Ausbildungskandidat:innen im Zuge der Absolvierung dieser Module befasst haben sollten, ehe sie in den „Status neu“ gelangen können.

3.3 Angaben über den nachzuweisenden Workload

Ein ECTS-Punkt entspricht einem „Student Workload“ von 25 Stunden à 60 Minuten.

In der Spalte 3 des Anhangs ist der Workload der elf Modulblöcke (I-XI) angeführt. Der Workload der einzelnen Veranstaltungen, die dem jeweiligen Modulblock zuzurechnen sind und in denen die in Spalte 2 genannten Inhalte behandelt werden, soll in Summe den Workload der Modulblöcke ergeben.

In der Spalte 4 des Anhangs ist der Workload der Module angeführt, die den elf Modulblöcken zugeordnet sind. Den kursiv gesetzten Angaben ist zu entnehmen, welcher Workload durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen jedenfalls nachzuweisen ist oder welcher ECTS-Wert empfohlen wird.

Die Zahlenangaben in Spalte 5 des Anhangs sind als eine Empfehlung bezüglich der Frage zu lesen, innerhalb welcher Variationsbreiten sich der Workload der einzelnen Module bewegen kann. Innerhalb eines jeden Modulblocks soll die Summe der Workload-Werte jedenfalls den ECTS-Wert erreichen, der in Spalte 3 genannt ist.

Unter Berücksichtigung des Abschnittes 2.2 dieser Empfehlung ist es möglich, eine Veranstaltung mit einem Workload von beispielsweise 4 oder 6 ECTS unter Berücksichtigung des Aspekts der Gleichwertigkeit auf ein Modul des Qualifikationsprofils anzurechnen (anzuerkennen), für das in der idealtypischen Darstellung, die im Anhang zu finden ist, ein Workload von 5 ECTS vorgesehen ist. Für die Erfüllung des Workloads von 200 ECTS gilt allerdings der Workload der absolvierten Veranstaltung (demnach beispielsweise 4 oder 6 ECTS des Workloads der Veranstaltung, die angerechnet wird).

Dem Abschnitt 1.3 dieser Empfehlung zufolge gelten mit der Absolvierung eines ordentlichen Masterstudiums an einer öffentlichen Universität 120 ECTS der geforderten 200 ECTS jedenfalls als erfüllt. Weitere Anrechnungen (Anerkennungen) sind im Umfang von 80 ECTS zu beantragen und von Fachgesellschaften nach Prüfung gegebenenfalls vorzunehmen. Diese 80 ECTS reduzieren sich jedenfalls um jene cluster-/methodenspezifische Inhalte, die im Rahmen eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 11 PThG 2024 in Verbindung mit der Anlage zum § 11 absolviert wurden. Zudem werden auch sonstige cluster-/ methodenspezifische Inhalte im Sinne des § 17 Abs. 1 PThG 2024 in Erfüllung dieses berücksichtigt.

3.4 Angaben zur Qualifikation der Lehrenden

Spalte 6 beinhaltet Angaben zur empfohlenen Mindestqualifikation der Lehrenden. Hier wird zwischen (a) Lehrtherapeut:innen, (b) Psychotherapeut:innen mit mindestens fünfjähriger Praxiserfahrungen nach Abschluss der Ausbildung und (c) fachlich qualifizierten Personen unterschieden.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass die Ausbildung von Psychotherapeut:innen, wie bisher, im Sinne der Qualitätssicherung primär von erfahrenen und für die Übernahme von Lehraufgaben besonders qualifizierten Psychotherapeut:innen durchgeführt wird, die mit Theorie und Praxis der Psychotherapie vertraut sind. Für die Qualität des Unterrichts sind in manchen Modulen allerdings weniger die psychotherapeutischen Qualifikationen der Lehrenden entscheidend, sondern primär andere fachbezogenen Qualifikationen. Dies kommt im Begriff „fachlich geeignet“ zum Ausdruck.

Im Zuge der Berücksichtigung eines abgeschlossenen ordentlichen Masterstudiums einer öffentlichen Universität im Umfang von 120 ECTS ist im Sinne des Abschnittes 1.3 dieser Empfehlung die Qualifikation der Lehrenden nicht zu überprüfen. Dies gilt ebenso für jene cluster-/methodenspezifische Inhalte, die im Rahmen eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 11 PThG 2024 in Verbindung mit der Anlage zum § 11 absolviert wurden.

3.5 Angaben zu Sozialform (Setting) der Veranstaltungen

Spalte 7 umfasst Empfehlungen bezüglich der Sozialform bzw. des Settings der Lehrveranstaltungen der einzelnen Module.

Dabei wird einerseits daran angeknüpft, dass bereits in der Regierungsvorlage zum Psychotherapiegesetz, BGBl. 361/1990, mit Bezug zum psychotherapeutischen Fachspezifikum festgehalten wurde: „Die theoretische Ausbildung wird dabei vorwiegend in Seminaren mit begrenzter Teilnehmer:innenzahl, allenfalls auch in Blockveranstaltungen, die eine aktive Mitarbeit gewährleisten, durchgeführt werden.“²

² Kierein/Pritz/Sonneck, Psychologengesetz – Psychotherapiegesetz. Wien 1991: Orac, S. 127f.

Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es manchen Hochschulen nur schwer möglich sein wird, im Rahmen der Bachelor- und Masterstudien bloß seminaristische Veranstaltungen anzubieten. Deshalb findet man in Spalte 7 der Einfachheit halber die Eintragungen „SE“ und „VU“: Die Abkürzung SE steht für „Seminar“, die Abkürzung VU steht für „Vorlesung mit Übung“. Es ist jedenfalls auch zulässig, wenn Lehrveranstaltungen anders bezeichnet werden oder worden sind und mit dieser Einteilung vergleichbar sind.

Psychotherapeutische Selbsterfahrung und psychotherapeutische Supervision kann sowohl im Einzel- sowie Gruppensetting absolviert werden.

Im Zuge der Berücksichtigung eines abgeschlossenen ordentlichen Masterstudiums einer öffentlichen Universität im Umfang von 120 ECTS ist im Sinne des Abschnittes 1.3 dieser Empfehlung die Sozialform (Setting) der absolvierten Veranstaltungen nicht zu überprüfen. Dies gilt ebenso für jene cluster-/methodenspezifische Inhalte, die im Rahmen eines ordentlichen Bachelorstudiums gem. § 11 PThG 2024 in Verbindung mit der Anlage zum § 11 absolviert wurden.

4 Ausführungen zu den Modulbereichen, Modulblöcken und Modulen

A) Grundlagen der Psychotherapie und psychotherapeutische Basiserfahrungen (90 ECTS)

Diesem Modulbereich sind Veranstaltungen zuzurechnen, in denen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, die für alle Psychotherapeut:innen in Ergänzung zu den Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer cluster-/methodenspezifischen Ausbildung erhalten, von hoher Relevanz sind. Manche Veranstaltungen dieses Modulbereichs sollen angehenden Psychotherapeut:innen überdies eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich der Frage vermitteln, in welchem Cluster respektive in welcher Methode sie eine „Kohärente cluster-/methodenspezifische Vertiefung (80 ECTS)“ und gegebenenfalls die Absolvierung des 3. Ausbildungsabschnittes anstreben.

I. Grundlagen der Psychotherapie I: Kernfächer

Dem Modul I.1 zufolge sind absolvierte Veranstaltungen nachzuweisen, die der einführenden Darstellung der vier Cluster der Psychotherapie gemäß § 7 PThG 2024 und den Methoden dieser Cluster dienen.

Das Modul I.2 sieht den Nachweis über die Absolvierung von Veranstaltungen vor, die der Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten gewidmet sind, die für Ausübung der psychotherapeutischen Diagnostik und Begutachtung relevant sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausübung der Psychotherapie gemäß § 6 Abs. 2 PThG 2024 auch „psychotherapeutische Diagnostik“ und die „Erstellung psychotherapeutischer Gutachten“ umfasst.

Dem Modul I.3 zufolge ist der Besuch von Veranstaltungen nachzuweisen, in denen psychosoziale Interventionsformen behandelt wurden, die im psychotherapeutischen Kontext insbesondere in Hinblick auf Krisenintervention, Beratung, Begleitung und

Betreuung – und gegebenenfalls auch in Hinblick auf Prävention und Rehabilitation – von Relevanz sind. Damit wird § 6 Abs. 2 PThG 2024 entsprochen, wonach die „Ausübung des psychotherapeutischen Berufes“ neben der psychotherapeutischen Diagnostik und Krankenbehandlung auch die psychotherapeutische „Beratung, Betreuung oder Begleitung von Personen aller Altersstufen mit emotional, psychosomatisch, intellektuell oder sozial bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen“ umfasst und entsprechende psychotherapeutische Versorgungsleistungen auch auf den Gebieten der Krisenintervention, Prävention und Rehabilitation zu erbringen sind.

Dem Modul I.4 entspricht der Nachweis über absolvierte Veranstaltungen, die vom PThG 2024 und gegebenenfalls auch von weiteren Gesetzen und Verordnungen handeln, welche für die Ausübung der Psychotherapie relevant sind. Damit wird der Vorgabe der Vermittlung von berufsrechtlichen Kenntnissen und Kompetenzen gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 PThG 2024 entsprochen, die es im Zuge des zweiten Ausbildungsabschnittes zu erbringen gilt.

Dem Modul I.5 zufolge ist die Absolvierung von Veranstaltungen nachzuweisen, in denen im Sinne der Vorgaben des § 11 Abs. 2 Z 3 und des § 12 Abs. 2 Z 2 PThG 2024 berufsethische Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt wurden.

Das Modul I.6 sieht den Nachweis über absolvierte Veranstaltungen vor, in denen spezifische psychotherapiewissenschaftliche Methoden, Forschungsergebnisse und daraus resultierende Konsequenzen für die Ausübung der Psychotherapie behandelt wurden. Dieser Modulbereich unterscheidet sich vom III. Modulbereich, in dem es auch um allgemeine Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich der Befassung mit Wissenschaftstheorie, Methodologie und Forschungsmethodik gehen kann.

II. Grundlagen der Psychotherapie II: Interdisziplinäre Fächer

Das Modul II.1 sieht den Nachweis über absolvierte Veranstaltungen vor, die der Befassung mit psychischen Funktionen und Prozessen wie Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis sowie Emotionen und deren Regulation gewidmet waren. Im Fokus stand die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen, die dem Verstehen von psychotherapeutischen und psychotherapeutisch relevanten Entwicklungs-, Beziehungs- und Veränderungsprozessen dienen.

Dem Modul II.2 zufolge ist die Absolvierung von Veranstaltungen nachzuweisen, in denen in spezifischer Weise Kenntnisse über die Entwicklung von psychischen Strukturen und deren Bedeutung für solutogenetische Prozesse sowie für das Zustandekommen von psychischen und psychosomatischen Leidenszuständen und Erkrankungen und deren Behandlung vermittelt wurden

Dem Modul II.3 wird durch den Nachweis von absolvierten Veranstaltungen entsprochen, in denen das Thema Behinderung und Inklusion angesichts des Umstandes behandelt wurden, dass die psychotherapeutische Behandlung von Menschen mit Behinderungen oft spezifischer Adaptionen im psychotherapeutischen Vorgehen bedarf.

Dem Modul II.4 wird durch den Nachweis über absolvierte Veranstaltungen über Psychopathologie einschließlich Psychosomatik unter Bezugnahme auf Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alte Menschen entsprochen.

Das Modul II.5 sieht den Nachweis über Veranstaltungen vor, in denen Grundkenntnisse über Psychopharmakologie und deren Bedeutung für Psychotherapie vermittelt wurden.

Dem Modul II.6 zufolge sind Veranstaltungen über Erste Hilfe im Kontext von Psychotherapie nachzuweisen, zumal gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 PTh-AAQV 2024 die „Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses im Umfang von zumindest 16 Stunden“ eine Voraussetzung für den Beginn des 3. Ausbildungsabschnittes darstellt.

III. Grundlagen der Psychotherapie III: Allgemeine Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens

Der III. Modulblock sieht den Nachweis über absolvierte Veranstaltungen vor, in denen wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie verschiedene Forschungsmethoden gelehrt wurden, die in Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung sowie Rezeption von psychotherapiewissenschaftlichen Studien und Diskussionen besonders relevant sind. Diesen Veranstaltungen sind

- Modul III.1 über wissenschaftstheoretische Grundlagen sowie
- Modul III.2 über Forschungsmethodologie und -methodik

zuzurechnen. Spezifische Bedeutung ist der Befassung mit geisteswissenschaftlichen (v.a. hermeneutischen und phänomenologischen), empirisch-qualitativen und empirisch-

quantitativen Methoden beizumessen, die auch die Basis für die Konzeption, Durchführung und Rezeption von Studien nach Mixed-Methods-Designs darstellen.

Eine explizite Bezugnahme auf Psychotherapie und Psychotherapiewissenschaft ist in Veranstaltungen, die den Modulen III.1 und III.2 zurechnen sind, erwünscht, im Unterschied zu Veranstaltungen, die den Modulen I.6 und VI.3 zuzurechnen sind, allerdings nicht prioritär anzusetzen.

IV. Psychotherapeutische Basiserfahrungen 1: Praktikumserfahrungen und psychotherapeutische Supervision

Dieser Modulblock sieht den Nachweis über die psychotherapeutische Supervision von psychosozialen Erfahrungen aus dem Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsbereich vor:

- Dem Modul IV.1 wird durch den Nachweis von praktischen Erfahrungen entsprochen, die der Entwicklung psychotherapeutischer Grundkompetenzen dienen.
- Das Modul IV.2 sieht begleitende psychotherapeutische Supervision des Prozesses vor, in dem diese praktischen Erfahrungen gemacht (gesammelt) werden.

Die psychotherapeutische Supervision muss keinem spezifischen Cluster und keiner spezifischen Methode zuzuordnen sein. Dies eröffnet die Möglichkeit, dass in Ergänzung zur Supervision im Rahmen einer möglichst kohärenten „cluster-/methodenspezifischen Vertiefung“ auch die Besonderheit der Supervision eines anderen Clusters oder einer anderen Methode kennengelernt werden kann.

V. Psychotherapeutische Basiserfahrungen 2: Psychotherapeutische Selbsterfahrung

Dieser Modulblock sieht den Nachweis über psychotherapeutische Selbsterfahrung vor:

- Dem Modul V.1 wird durch den Nachweis von psychotherapeutischer Selbsterfahrung im Einzelsetting ohne Vorgabe bezüglich eines spezifischen Clusters oder einer spezifischen Methode entsprochen.
- Das Modul V.2 sieht den Nachweis über Psychotherapeutische Selbsterfahrung im Gruppensetting ohne Vorgabe bezüglich eines spezifischen Clusters oder einer spezifischen Methode vor.

Dies eröffnet die Möglichkeit, dass in Ergänzung zur Selbsterfahrung im Rahmen der „kohärenten cluster-/methodenspezifischen Vertiefung“ auch die Besonderheit der psychotherapeutischen Selbsterfahrung eines anderen Clusters oder einer anderen Methode im Einzel- und Gruppensetting kennengelernt werden kann.

B) Cluster-/ methodenspezifische Vertiefung (80 ECTS)

Der Begriff der Kohärenz besagt, dass die Veranstaltungen, die diesem Modulbereich zuzurechnen sind, der Vermittlung von psychotherapeutischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen eines psychotherapeutischen Clusters oder einer psychotherapeutischen Methode dienen. Diese psychotherapeutischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen sollen Ausbildungskandidat:innen in die Lage versetzen, nach dem Erreichen des „Status neu“

- insbesondere psychotherapeutische Krankenbehandlungen in Verbindung mit der Inanspruchnahme von psychotherapeutischer Supervision in einer cluster-/methodenspezifischen Weise durchzuführen,
- und ihre cluster-/methodenspezifischen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen während des weiteren Verlaufs des dritten Ausbildungsabschnittes, der auch Selbsterfahrung und den Besuch von Theorieseminaren vorsieht, weiterzuentwickeln.
- In diesem Sinn zeichnet sich eine kohärente cluster-/methodenspezifische Psychotherapieausbildung durch eine enge sowie kontinuierlich verfolgte Theorie-Praxis-Verschränkung aus.

VI. Cluster-/ methodenspezifische Vertiefung

Die Vertiefungsseminare dienen der cluster-/methodenspezifischen Befassung mit Inhalten, die insbesondere den Kernfächern der Psychotherapie, den interdisziplinären Fächern der Psychotherapie und dem Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zuzurechnen sind. Diese Bezugnahme kann dazu dienen, bereits behandelte Inhalte aus einer cluster-/methodenspezifischen Perspektive zu vertiefen oder neue Inhalte im Sinne einer Erweiterung von bereits Behandeltem zu lehren. Letzteres ist insbesondere dann naheliegend, wenn ein Großteil der Veranstaltungen, die den Kernfächern der Psychotherapie, den interdisziplinären Fächern der Psychotherapie oder dem Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens zuzurechnen sind, bereits aus der Perspektive eines

psychotherapeutischen Clusters oder einer psychotherapeutischen Methode angeboten wurde.

- Das Modul VI.1 sieht den Nachweis über die Absolvierung von Veranstaltungen vor, in der auf die Kernfächer der Psychotherapie respektive ausgewählte Themen der Kernfächer der Psychotherapie aus der Perspektive eines Clusters / einer Methode Bezug genommen wurde.
- Dem Modul VI.2 wird mit dem Nachweis über die Absolvierung von Veranstaltungen entsprochen, in der auf die interdisziplinären Fächer der Psychotherapie respektive ausgewählte Themen der interdisziplinären Fächer der Psychotherapie aus der Perspektive eines Clusters / einer Methode Bezug genommen wurde.
- Das Modul VI.3 sieht den Nachweis über die Absolvierung von Veranstaltungen vor, in der auf Themenbereiche des wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich Psychotherapieforschung aus der Perspektive eines Clusters / einer Methode Bezug genommen wurde.

Wurden alle Veranstaltungen, die den Modulen VI.1 bis VI.3 zugerechnet werden, aus der Perspektive eines Clusters oder einer Methode absolviert, sind die gesamten 200 ECTS gemäß § 17 Abs. 1 PThG 2024 im Sinne dieses Clusters oder dieser Methode als cluster-/methodenspezifisch anzurechnen (anzuerkennen).

Unterscheiden sich die Veranstaltungen, die den Module VI.1 bis VI.3 zugerechnet werden, im Hinblick auf ihre Cluster-/Methodenspezifität, so folgt aus der Cluster-/Methodenspezifität der Veranstaltungen, die den Module VI.1 bis VI.3 zugerechnet werden, die cluster-/methodenspezifische Anrechnung (Anerkennung) der Modulblöcke I, II oder III.³

Veranstaltungen, die den Modulen VI.1 bis VI.3 zugerechnet werden, können während des ersten, während des zweiten Ausbildungsabschnittes oder in der ersten Phase des dritten Ausbildungsabschnittes vor dem Erreichen des „Status neu“ absolviert werden.

³ Praxisbeispiel: Wird eine Veranstaltung, die dem Modul VI.1 mit dem Titel „Vertiefungsseminar 1: Kernfächer der Psychotherapie“ zugerechnet wird, aus der Perspektive des Clusters der systemischen Psychotherapie absolviert, ist der Modulblock „Grundlagen der Psychotherapie I: Kernfächer der Psychotherapie“ in Hinblick auf den § 17 Abs. 1 PThG 2024 als systemisch absolviert anzuerkennen, sobald die entsprechenden Veranstaltungen dieses Modulblock erfolgreich absolviert wurden.

Auch für die Anrechnung (Anerkennung) von bereits absolvierten Inhalten und Veranstaltungen auf die Module VI.1 bis VI.3 gelten die Ausführungen der Abschnitte 2.1 und 2.2 und die Überprüfung des Kriteriums der Gleichwertigkeit.

VII. Cluster-/ methodenspezifische Theorie und Methodik

Dieser Modulblock sieht den Nachweis über die Absolvierung von Veranstaltungen vor, in denen Kenntnisse über jene Theorien und Konzepte eines Clusters oder einer Methode vermittelt wurden, die nötig sind, um im Sinne eines Clusters oder einer Methode psychotherapeutisch unter Ausbildungssupervision arbeiten zu können. Die Vermittlung und Aneignung der cluster-/methodenspezifischen Kenntnisse erfolgte in diesen Veranstaltungen daher in Hinblick auf die Entwicklung entsprechender cluster-/methodenspezifischen Fertigkeiten und Kompetenzen, etwa durch die Einbeziehung von Übungen oder durch die Befassung mit Fallstudien sowie im Rahmen einer ebenso engen wie kontinuierlich verfolgten Theorie-Praxis-Verschränkung.

Das inhaltliche Spektrum dieser Veranstaltungen umfasst cluster-/methodenspezifische Grundbegriffe und theoretische Grundlagen; historische und aktuelle Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung einschlägiger Forschungsergebnisse; Menschenbild und Persönlichkeitstheorie; Interaktions-, Entwicklungs- und Beziehungstheorie; Psychopathologie (Störungslehre, Psychosomatik), Diagnostik und Indikation; sowie Setting und Methodik des psychotherapeutischen Arbeitens.

VIII. Praktikum und cluster-/ methodenspezifische Supervision

Es gilt die Aneignung praktischer Erfahrungen aus dem Gesundheits-, Bildungs- oder Sozialbereich nachzuweisen, die der Entwicklung von cluster-/methodenspezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen dienen. Die Cluster-/Methodenspezifität des Praktikums ergibt sich aus der Cluster-/Methodenspezifität der psychotherapeutischen Supervision, die praktikumsbegleitend bei Lehrtherapeut:innen absolviert wurde.

- Das Modul VIII.1 sieht die Aneignung von psychosozialen praktischen Erfahrungen vor, die der Entwicklung cluster-/methodenspezifischer psychotherapeutischer Kompetenzen dienen.
- Dem Modul VIII.2 zufolge ist nachzuweisen, dass die Aneignung dieser praktischen Erfahrungen in einer praktikumsbegleitenden Weise im Rahmen einer

cluster-/methodenspezifisch durchgeführten Supervision besprochen und bearbeitet wurde.

Damit wird in Verbindung mit dem Modulblock IV § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 PThG 2024 entsprochen: § 11 Abs. 2 PThG 2024 sieht die Ausbildung von „sozialkommunikativen und selbstreflexiven Grundkompetenzen“ im 1. Ausbildungsabschnitt u.a. durch „praktische psychosoziale Erfahrungen“ und „psychotherapeutischer Supervision“ vor. Gemäß § 12 Abs. 2 PThG 2024 sind im 2. Ausbildungsabschnitt „sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen“ sowie „psychotherapeutische Handlungskompetenzen“ u.a. durch „eine praktische Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht sowie psychotherapeutischer Supervision“ zu vermitteln.

IX. Psychotherapeutische Selbsterfahrung

Dem IX. Modulblock zufolge gilt es, die Absolvierung von psychotherapeutischer Selbsterfahrung bei Lehrtherapeut:innen nachzuweisen. Zur Sicherstellung der Theorie-Praxis-Verschränkung ist eine zeitliche Überlappung von Selbsterfahrung und cluster-/methodenspezifischer Theorieaneignung anzustreben.

Damit wird in Verbindung mit dem Modulblock V den Vorgaben des § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 PThG 2024 entsprochen: § 11 Abs. 2 sieht die Ausbildung von „sozialkommunikativen und selbstreflexiven Grundkompetenzen“ im 1. Ausbildungsabschnitt u.a. durch „psychotherapeutische Selbsterfahrung“ vor. Gem. § 12 Abs. 2 sind im 2. Ausbildungsabschnitt „sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen“ sowie „psychotherapeutische Handlungskompetenzen“ u.a. durch „psychotherapeutische Einzel- und Gruppenselbsterfahrung“ zu vermitteln, wobei die Vorgabe, psychotherapeutische Selbsterfahrung sowohl im Einzel- als auch im Gruppensetting zu absolvieren, bereits im Zuge des Besuchs jener Veranstaltungen vorgesehen ist, die dem Modulblock V zuzurechnen sind.

X. Cluster-/ Methodenspezifische Schwerpunktsetzungen

Dem Modulblock X zufolge gilt es in Ergänzung zur Absolvierung von Veranstaltungen, die den Blöcken VII, VIII und IX im Sinne des Qualifikationsprofils laut Anlage zuzurechnen sind, weitere Veranstaltungen im Sinne von cluster-/methodenspezifischen Schwerpunktsetzungen zu absolvieren. Es kann sich dabei um Veranstaltungen handeln, in

denen Inhalte des Modulblocks VIII in vertiefender oder ergänzender Weise absolviert wurden, sowie um zusätzliche Supervisions- oder Selbsterfahrungseinheiten.

Masterarbeit/Defensio (inklusive allfälliger weiterer Schwerpunktsetzungen) (30 ECTS)

Das Modul XI.1 Masterarbeit und Defensio trägt dem Umstand Rechnung, dass der Nachweis des Abschlusses eines Masterstudiums der Psychotherapie das Vorliegen einer positiv beurteilten Masterarbeit ebenso wie das Vorliegen einer erfolgreich abgelegten Defensio impliziert.

Das Modul XI.2 steht mit dem Umstand in Verbindung, dass der Workload für den Bereich „Masterarbeit plus Defensio“ in den einzelnen Curricula nicht einheitlich festgelegt ist, oft aber unter 30 ECTS liegt. Für den Ausgleich der Differenz auf 30 ECTS ist daher der Nachweis über die Absolvierung weiterer Veranstaltungen vorgesehen, die der Vermittlung psychotherapeutischer Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen dienen. Eine genauere inhaltliche Widmung dieser Veranstaltungen ist nicht näher spezifiziert.

Anlage

Empfehlung eines Qualifikationsprofils als Voraussetzung für die Eintragung in die Berufsliste (Psychotherapie) gemäß §17 Abs. 1 PThG

Liegt der Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums der Psychotherapie an einer öffentlichen Universität im Umfang von 120 ECTS vor, so haben die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften darzulegen, welche ergänzenden Nachweise über die Absolvierung ergänzender Veranstaltungen im Gesamtumfang von 80 ECTS unter Bezugnahme auf das vorliegende Qualifikationsprofil zu erbringen sind. Eine etwaige Prüfung der Qualifikation der Personen, die im ordentlichen Masterstudium unterrichtet haben, oder des Settings entfällt.

Cluster-/methodenspezifische Inhalte, die im Rahmen eines ordentlichen Bachelorstudiums gemäß § 11 in Verbindung mit der Anlage zu § 11 PThG 2024, absolviert wurden, minimieren die erforderlichen 80 ECTS. Eine etwaige Prüfung der Qualifikation der Personen, die im ordentlichen Bachelorstudium unterrichtet haben, oder des Settings entfällt.

1	2	3	4	5	6	7
	Modulblöcke und Module	ECTS Modulblöcke	ECTS Module	Variations- spielräume	Qualifikation der Lehrenden (Empfehlung)	Setting der Seminare (Empfehlung)
A) Grundlagen der Psychotherapie und psychotherapeutische Basiserfahrungen (90 ECTS)						
I	Grundlagen der Psychotherapie I: Kernfächer	35				
I.1	Cluster der Psychotherapie • Psychoanalytisch-Psychodynamische Therapie • Humanistische Therapie • Systemische Therapie • Verhaltenstherapie		8 mind. 2 mind. 2 mind. 2 mind. 2	8-12	PTh 5 Jahre eingetragen	Seminar (max. 25 TN) oder VU
I.2	Psychotherapierelevante Diagnostik und Begutachtung • Erwachsene • Kinder und Jugendliche • Paare und Familien		10 mind. 2 mind. 2 mind. 2	6-12	PTh 5 Jahre eingetragen bzw. fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
I.3	Gesetzliche Rahmenbedingungen der Psychotherapie		4	2-6	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
I.4	Psychosoziale Interventionsformen im psychotherapeutischen Kontext, insbesondere Krisenintervention, Beratung, Begleitung und Betreuung		4	2-6	PTh 5 Jahre eingetragen bzw. fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
I.5	Ethische Aspekte der Psychotherapie		5	3-6	PTh 5 Jahre eingetragen	Seminar (max. 25 TN)
I.6	Psychotherapieforschung: Methoden, Ergebnisse, Konsequenzen		4	4-8	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)

II	Grundlagen der Psychotherapie 2: Interdisziplinäre Fächer	20			
II.1	Psychische Funktionen und Prozesse (Wahrnehmung, Lernen, Gedächtnis, Emotionen und ihre Regulation)	3	2-6	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
II.2	Entwicklung psychischer Strukturen	4	2-6	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
II.3	Behinderung und Inklusion	2	1-4	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
II.4	Psychopathologie und Psychosomatik • Kindes- und Jugendalter • Erwachsenenalter • Alter • Psychosomatik	6 empf. 2 empf. 2 empf. 1 empf. 1	4-8	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN) oder VU
II.5	Psychopharmakologie	4	2-6	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
II.6	Erste Hilfe	1	1-2	fachlich geeignet	Seminar (max. 25 TN)
III	Grundlagen der Psychotherapie 3: Wissenschaftliches Arbeiten	15			
III.1	Wissenschaftstheoretische Grundlagen	3	2-4	fachlich geeignet	
III.2	Forschungsmethodologie und -methodik • Geisteswissenschaftliche Methoden • Empirisch-Quantitative Methoden • Empirisch-qualitative Methoden	12 empf. 4 empf. 4 empf. 4	9-15	fachlich geeignet	

IV	Psychotherapeutische Basiserfahrungen 1: Praktikumserfahrungen und Supervision	15				
IV.1	Psychosoziale praktische Erfahrungen, die der Entwicklung psychotherapeutischer Grundkompetenzen dienen	10	6-12			
IV.2	Psychotherapeutische Supervision dieser Erfahrungen ohne Vorgabe bezüglich Cluster/ Methode	5	4-8	PTh 5 Jahre eingetragen	Kleingruppensetting Einzelsetting	
V	Psychotherapeutische Basiserfahrungen 2: psychotherapeutische Selbsterfahrung	5				
V.1	Psychotherapeutische Selbsterfahrung im Einzelsetting ohne Vorgabe bezüglich Cluster/ Methode	3	2-4	PTh 5 Jahre eingetragen	Einzelsetting	
V.2	Psychotherapeutische Selbsterfahrung im Gruppensetting ohne Vorgabe bezüglich Cluster/ Methode	2	1-4	PTh 5 Jahre eingetragen	Kleingruppensetting	
B) Cluster-/ methodenspezifische Vertiefung (80 ECTS)						
VI	Cluster-/ Methodenspezifische Vertiefungsseminare	15				
VI.1	Vertiefungsseminar 1: Kernfächer der Psychotherapie (Cluster-/Methodenspezifische Reflexion der Inhalte des Blocks I: Kernfächer der Psychotherapie: I.1 bis I.6)	5	3-6	Lehrtherapeut:in (FG)	Kleingruppensetting	
VI.2	Vertiefungsseminar 2: Interdisziplinäre Fächer der Psychotherapie (Cluster-/ Methodenspezifische Reflexion der Inhalte des Blocks II: Interdisziplinäre Fächer II.1 bis II.6)	5	3-6	Lehrtherapeut:in (FG)	Kleingruppensetting	
VI.3	Vertiefungsseminar 3: Wissenschaftliches Arbeiten in der Psychotherapie (Cluster-/ Methodenspezifische Reflexion der Inhalte der Blöcke III und I.6: Wissenschaftliches Arbeiten/Psychotherapieforschung)	5	3-6	Lehrtherapeut:in (FG)	Kleingruppensetting	

VII	Cluster-/Methodenspezifische Theorie und Methodik Aus der Perspektive eines spezifischen Clusters /einer spezifischen Methode:	mind. 30		Lehrtherapeut:in Seminar (max. 25 TN) (FG)
	• Grundbegriffe und theoretische Grundlagen, • Geschichte sowie aktuelle Entwicklungen und Forschungsergebnisse, Menschenbild und Persönlichkeitstheorie, • Interaktions-, Entwicklungs- und Beziehungstheorie, • Psychopathologie (Störungslehre, Psychosomatik), • Diagnostik und Indikation, • Settings und Methodik des psychotherapeutischen Arbeitens			
VIII	Praktikum und cluster-/ methodenspezifische Supervision	20		
VIII.1	Psychosoziale praktische Erfahrungen, die der Entwicklung methoden-/ clusterspezifischer psychotherapeutischer Kompetenzen dienen	mind. 12		
VIII.2	Cluster-/ methodenspezifische Supervision praktischer Erfahrungen, die der Entwicklung psychotherapeutischer Kompetenzen dienen, im Cluster / in der Methode des 3. Ausbildungsabschnittes [davon mind. 2 ECTS Supervision der Erfahrungen gem. VIII.1, darüber hinaus ist die supervisorische Reflexion von Übungserfahrungen, Triadenarbeit, Praxisgruppen etc. möglich].	mind. 8		Lehrtherapeut:in Kleingruppensetting Einzelsetting

IX	Psychotherapeutische Selbsterfahrung (Cluster-/ methodenspezifisch, in der Methode des 3. Ausbildungsabschnitts)	9	mind. 9	Lehrtherapeut:in	Kleingruppensetting Einzelsetting
X	Cluster-/ Methodenspezifische Schwerpunktsetzungen (Schwerpunktsetzungen in den Blöcken VII, VIII und IX))	6	5-10	Lehrtherapeut:in	
C) Masterarbeit/Defensio (inklusive allfälliger weiterer Schwerpunktsetzungen (30 ECTS))					
XI	Masterarbeit und Defensio inklusive allfälliger weiterer Schwerpunktsetzungen (wenn der Workload von Masterarbeit und Defensio unter 30 ECTS liegt)	30			
XI.1	Masterarbeit und Defensio		15-30	fachlich geeignet	
XI.2	Allfällige weitere Schwerpunktsetzungen (wenn der Workload von Masterarbeit und Defensio unter 30 ECTS liegt)		bis zu 15	fachlich geeignet	

Quelle: BMASGPK und Clustersprecher:innen

Literaturverzeichnis

Kierein, Michael/Pritz, Alfred/Sonneck Gernot: Psychologengesetz – Psychotherapiegesetz. Wien: Orac 1991, S. 127f.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
bzw.	beziehungsweise
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
empf.	empfohlen
f.	folgend
FG	Psychotherapeutische Fachgesellschaft
gem.	gemäß
GÖG	Gesundheit Österreich GmbH
iVm	in Verbindung mit
max.	maximal
mind.	mindestens
ÖBVP	Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
PTh	Psychotherapeut:in
PTh-AAQV 2024	Psychotherapie-Ausbildungs-, Approbationsprüfungs- und Qualitätssicherungs-Verordnung
PThG 2024	Psychotherapiegesetz 2024
SE	Seminar
TN	Teilnehmende
VÖPP	Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
VÖPP	Vereinigung Österreichischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer

